

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach		
Ggf. Standort	Rothenburg o.d.T.		
Studiengang	Digital Marketing – DIM		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2020		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	60	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	k.A.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2020/21		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Holger Reimann
Akkreditierungsbericht vom	12.11.2021

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	7
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	7
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
Modularisierung (§ 7 MRVO).....	9
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	9
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	10
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	13
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	13
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	15
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	15
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	16
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	17
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	18
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	19
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	19
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	20
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	21
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	22
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	25
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	25
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	25
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	25
III Begutachtungsverfahren	26
1 Allgemeine Hinweise	26
2 Rechtliche Grundlagen.....	26
3 Gutachtergremium.....	26
IV Datenblatt	27
1 Daten zum Studiengang.....	27

2 Daten zur Akkreditierung.....28

V Glossar29



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

(nicht angezeigt)

Kurzprofil des Studiengangs

An der Hochschule Ansbach studieren rund 3.500 Studierende in 18 Bachelor- und 14 Master-Studiengängen. Die Hochschule Ansbach ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Neben der Hochschulleitung, dem Senat, dem Hochschulrat und den drei Fakultäten (Wirtschaft, Technik, Medien) gibt es eine in zwei Abteilungen gegliederte Verwaltung.

Gemäß dem Leitbild der Hochschule („Kreativ. Innovativ. Kompetent.“) stehen die Aspekte Persönlichkeit, Kreativität, Dialog, Diversität, Chancengleichheit und Inklusion und Work-Life-Balance im Mittelpunkt des Selbstverständnisses der Hochschule Ansbach.

Der Studiengang „Digital Marketing“ (M.A.) ist organisatorisch der Fakultät Wirtschaft zugeordnet und wird überwiegend am Campus Rothenburg o.d.T. angeboten. Er erweitert die vorhandene Kompetenz der Hochschule Ansbach im Bereich Betriebswirtschaftslehre und verbindet diese mit Kompetenzfeldern der Fakultäten Medien und Wirtschaft. Insbesondere die Themen Content Creation und Medienethik sind in der Fakultät Medien von Bedeutung.

Im Studiengang wird insbesondere strategisches und operatives digitales Marketingwissen vermittelt, welches die Studierenden anwenden, um zielgruppenspezifischen Content im adäquaten digitalen Format über die richtigen Kanäle auszusteuern. Im Rahmen der Regionalisierungsstrategie der HAW Ansbach positioniert sich der Studiengang mit dem besonderen Fokus auf die regionalen Unternehmen und KMUs. Hier gibt es bereits zahlreiche Praxiskooperationen und Forschungsprojekte, welche mit den Möglichkeiten des Studiengangs weiter ausgebaut werden. Der Studiengang ist zudem auf Synergieeffekte innerhalb der Hochschule angelegt. Dies ergibt sich u.a. aus dem Querschnittscharakter des Themenfeldes.

Der Studiengang wird im Blended-Learning-Modus am Campus Rothenburg und der Hochschule in Ansbach angeboten. Die Kurse werden über die digitale Lernplattform der Hochschule Ansbach gesteuert.

Der Studiengang richtet sich an Studieninteressierte, die modernes Marketing verstehen und digital umsetzen möchten.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang hinterlässt in der Gutachtergruppe einen positiven Gesamteindruck zur Studienqualität. Der Studiengang vertieft systematisch die in vorangegangenen Bachelorstudiengängen erworbenen Grundkenntnisse des Marketings, überträgt diese Qualifikationen auf das innovative Feld des Digital Marketing, und erweitert Kompetenzen und Qualifikationen der Studierenden gezielt in dieser Marketing-Spezialisierung. Die sehr dynamischen Veränderungen im Digital Marketing fließen neben der bereits erwähnten Einbindung von Lehrbeauftragten auch durch andere externe Re-

ferenten in Gastvorträgen zu verschiedenen Spezialthemen (z. B. Suchmaschinenmarketing, Influencer Marketing, Social Media Monitoring u.v.m.) und durch längerfristig angelegte, jedoch nicht vertraglich geregelte Kooperationen (z. B. mit Softwareanbietern wie Salesforce) mit der Praxis in verschiedenen Modulen fortlaufend in die Lehre ein. Bemerkenswert ist die Bandbreite an Unternehmen, mit denen bisher kooperiert wurde (von KMU über NGOs bis zu Global Playern wie Google oder adidas).



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Der Studiengang mit 90 ECTS-Punkten umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern (vgl. § 6 der Studien- und Prüfungsordnung). Der Studiengang wird als Vollzeitstudium im Blended Learning-Modell mit einer Kombination aus Präsenz- und Onlinelehre an der Hochschule in Ansbach und am Studienort in Rothenburg o.d.T. angeboten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist konsekutiv angelegt und weist gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung ein anwendungsorientiertes Profil auf, welches auf die aktuellen Entwicklungen im Bildungssektor der digitalen Kommunikation ausgerichtet ist.

Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 6 Monaten ein Problem aus dem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 11 der Studien- und Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung gilt:

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind:

1. Ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem einschlägigen Studiengang oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Punkte, mindestens jedoch 180 ECTS-Punkte umfasst. Als einschlägig gelten Studiengänge, die auf Grundlagen aus den Bereichen Medien, Betriebswirtschaft bzw. Wirtschaftsinformatik aufbauen. Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.

2. Der Nachweis einer besonderen Qualifikation durch einen Abschluss nach Nr. 1 mit einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5 (...).

5. Soweit Bewerber oder Bewerberinnen ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach und gemäß den Prüfungsordnungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach. Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Nachweise der fehlenden ECTS-Punkte innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erbracht werden (Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG) ansonsten erlischt die Immatrikulation.“

Zudem gilt § 6 der Studien- und Prüfungsordnung („Studiengangspezifisches Zugangsverfahren“): „(...) Zum Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird zugelassen, wer innerhalb der Bewerbungsfrist einen tabellarischen Lebenslauf mit Zeugnissen (...) über die Hochschulausbildung sowie eine Arbeitsprobe (...) einreicht. (...)“.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung führt der Studiengang zum Abschluss Master of Arts. Gemäß § 13 der Studien- und Prüfungsordnung wird aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach der akademische Grad Master of Arts, Kurzform: M.A., verliehen.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung von 2018 vor. Es erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie jeweils in einem Semester vermittelt werden können.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsform), zur Dauer der Module, zur Häufigkeit des Angebots, zur Verwendbarkeit und zum Gesamtarbeitsaufwand.

Im Diploma Supplement wurde bezüglich der ECTS-Note geregelt: „Zur Bildung von Referenzgruppen werden als Vergleichszeiträume die fünf Semester des jeweiligen Studiengangs herangezogen, die dem Semester unmittelbar vorangegangen sind, in dem der Absolvent die Abschlussprüfung bestanden hat. Eine Referenzgruppe wird nur dann gebildet, wenn mindestens 20 Absolventen die Abschlussprüfung bestanden haben.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang werden gemäß § 6 der Studien- und Prüfungsordnung 90 ECTS-Punkte erworben. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Punkte erworben.

In § 7 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung ist definiert, dass 1 ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden entspricht.

Die Studierenden belegen pro Semester Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

Pro Modul werden im Studiengang 5 sowie einmalig im Modul Praxisprojekt 10 ECTS-Punkte vergeben. Für die Masterarbeit werden gemäß Anlage „Übersicht über die Module im Masterstudien- gang Digital Marketing an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (SPO DIM/HSAN-20201)“ zur Studien- und Prüfungsordnung 25 ECTS-Punkte vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sowie die Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, ist in Artikel 63 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG), § 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) sowie in § 26 der Allgemeine Prüfungs- ordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/HSAN-20122) geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung hat es keine besonderen Schwerpunkte in der Bewertung gegeben.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung ist für den Studiengang folgendes Studienziel formuliert:

„Der Masterstudiengang „Digital Marketing“ baut auf einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium auf. Ziel des Masterstudiums ist es, die Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhende, fachlich geprägte Ausbildung zu selbständigem Handeln im Berufsfeld „Digital Marketing“ zu befähigen. Die Kombination von strategischem und operativem digitalen Marketingwissen mit der Fähigkeit, zielgruppenspezifischen Content im adäquaten digitalen Format über die richtigen Kanäle auszuliefern, ermöglicht den Studierenden eine vielfältige und vor allem branchenunabhängige berufliche Zukunftsperspektive. Das im Studium erlangte weitreichende Wissensspektrum befähigt die AbsolventInnen, im Berufsleben verschiedenste Aufgabengebiete des digitalen Marketings zu übernehmen und sich den Herausforderungen adäquat in Kooperation mit verschiedenen Stakeholdern (z. B. Produktmanagement, Vertrieb, Geschäftsführung, Agenturen, Redaktionen) zu stellen.“

Die im Studiengang erworbenen Kenntnisse zu Marketingstrategie und -organisation, Marketingautomatisierung und -personalisierung sowie Medienethik und diversen rechtlichen Aspekten des digitalen Marketings ermöglichen den Studierenden branchenunabhängige Zukunftsperspektiven in der freien Wirtschaft, in nichtkommerziellen Organisationen oder Behörden. In diesem Rahmen sind die Absolventinnen und Absolventen nach Angaben der Hochschule sowohl für globale Konzerne als auch für kleine und mittelständige Unternehmen gerüstet und können hier tätig werden als Digital Marketing Manager*in, Inbound Marketing Manager*in, Content Marketing Manager*in, Social Media Manager*in, SEO/SEA Manager*in, Digital Analyst*in sowie Digital Product Owner*in. Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen als ausgebildete Full Stack Digital Marketer die wichtigsten Disziplinen des digitalen Marketings und können selbstständige Marketingprojekte professionell planen und umsetzen.

Die Ziele werden auch im Diploma Supplement dargelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Anspruch des Masterstudiengangs Digital Marketing (M.A.), seine Absolventinnen und Absolventen für weitreichende Verantwortungs- und Aufgabenbereiche des digitalen Marketings und für die professionelle Mitarbeit bei den dynamischen Entwicklungen in diesem Berufsfeld zu qualifizieren, ist einem solchen inhaltlich klar fokussierten Masterstudiengang sicher angemessen und für diesen Studiengang zweifellos realistisch. Die von der Hochschule genannten Qualifikationsziele sind daher aus Sicht der Gutachtergruppe nachvollziehbar formuliert und angemessen im Diploma Supplement hinterlegt.

Der Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen ist nach Ansicht der Gutachtergruppe in den Modulen gut durch die Übungssequenzen integriert (s. MHB DIM „Übungen“). Diese werden als Einzel- oder Gruppenarbeiten durchgeführt. Bei der Vorstellung der Ergebnisse und dem gemeinsamen Erarbeiten der Lösungen werden Kommunikationsfähigkeit, Kritikfähigkeit, wissenschaftlicher Diskurs sowie Präsentationsfähigkeit der Studierenden ausgebaut und gestärkt. Beispielhaft gehören zu diesen Modulen Marketingstrategie, Digital Content Creation, Marketingautomatisierung & CRM-Systeme, Medienethik sowie natürlich das Praxisprojekt in denen Problemlösefähigkeit, Ausdauer, Durchsetzungsstärke, Verantwortungsbereitschaft sowie Selbst-, Ziel- und Zeitmanagement der Studierenden gefordert und gefördert wird.

Der Studiengang vertieft systematisch die in vorangegangenen Bachelorstudiengängen erworbenen Grundkenntnisse des Marketings, überträgt diese Qualifikationen auf das innovative Feld des Digital Marketing, und erweitert Kompetenzen und Qualifikationen gezielt in dieser Marketing-Spezialisierung. Die Kompetenzen, die sich aus der Zielsetzung des Studiengangs ergeben, werden auf wissenschaftlich fundiertem Niveau gemäß des Deutschen Qualifikationsrahmens Niveau 7 erworben.

Die inhaltliche und von anderen marketingorientierten Studiengängen differenzierende Fokussierung auf das Digital Marketing ist auch in der Außendarstellung des Studiengangs deutlich erkennbar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Studierende verfügen zu Studienbeginn über Kenntnisse in den Bereichen Medien, Betriebswirtschaft bzw. Wirtschaftsinformatik, dies ist als Zugangsvoraussetzung in § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung definiert. Das Curriculum baut nach Angaben im Selbstbericht darauf auf und erweitert und vertieft diese Wissens- und Erfahrungsbasis im Hinblick auf eine zukünftige Tätigkeit im Berufsfeld des digitalen Marketings. Konzeptionell setzt der Studiengang auf einen Mix aus Theorie- und Praxismodulen. Das Curriculum setzt sich aus den Modulgruppen „Marketing Grundlagen“, „Kunden, Formate, und Kanäle“, „Webseiten und Automatisierung“, „Rechtliche und gesellschaftliche Aspekte“ sowie „Angewandtes Digital Marketing“ zusammen. Diese vermitteln den Studierenden nach Auskunft im Selbstbericht den theoretisch-wissenschaftlichen Unterbau zentraler Felder des professionellen digitalen Marketings.

Im ersten Semester belegen die Studierenden die Module „Digital Marketing Grundlagen“, „Marketingstrategie“, „Customer Insights“, „Digital Content Creation“, „Corporate Websites & App Development“ und „Medienethik“.

Im zweiten Semester folgen die Module „Social Media Marketing & Analytics“, „Search Engine Marketing“, „Marketingautomatisierung & CRM-Systeme“, „Rechtliche Aspekte der Digitalisierung“ und „Praxisprojekt ‚Digitale Marketingkampagne‘“. Im Modul „Praxisprojekt ‚Digitale Marketingkampagne‘“ (10 ETCS-Punkte) erarbeiten die Studierenden anhand eines konkreten Praxisauftrags eine digitale Marketingkampagne für ein Unternehmen oder eine Organisation. Das Praxisprojekt wird von Lehrenden des Studiengangs als auch durch den Praxispartner betreut.

Im dritten Semester werden die Module „Seminar zur Masterarbeit“ und „Masterarbeit“ angeboten, mit denen die Studierenden das Studium abschließen.

Der Studiengang wird als Vollzeitstudium im Blended-Learning-Modell mit einer Kombination aus Präsenz- und Online-Lehre angeboten und ist nach Auskunft im Selbstbericht geprägt von methodischer Vielfalt, dem Eingehen auf individuelle Belange der Studierenden und theoretisch fundierter Praxisorientierung. Am Campus Rothenburg oder der Hochschule Ansbach finden Vorlesungen und Übungen statt. Die Kurse werden über die digitale Lernplattform der Hochschule Ansbach gesteuert und Studierende haben – auch über eine App – Zugriff auf die Lerninhalte.

Für die kontinuierliche Verbesserung der Lehreinheiten und zur Einbindung der Studierende in die Gestaltung der Lernprozesse werden Lehrevaluationen sowie Gespräche mit den Semestersprecherinnen und -sprechern des Studiengangs durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengangsbezeichnung Digital Marketing erscheint bei klassischer Interpretation des Marketing-Begriffs angesichts der deutlich kommunikativen Prägung der Modulinhalte zunächst diskussionswürdig, entspricht aber bei näherer Betrachtung und nach dem heutigen Sprachgebrauch in der Praxis der Unternehmenskommunikation tatsächlich den Inhalten, die in dem Studiengang angeboten werden. Damit ist der Studiengang korrekt bezeichnet und dürfte bei den Studieninteressierten die richtigen inhaltlichen Erwartungen hervorrufen. Auch der Abschlussgrad ist passend gewählt.

Die Eingangsqualifikationen sind aus Sicht der Gutachtergruppe passend definiert. Das Curriculum deckt alle aktuell wichtigen Themenbereiche des Digital Marketing in gut strukturierter Form ab und dient der Erreichung der Studiengangsziele. Die Module bauen inhaltlich sinnvoll aufeinander auf, und auch die Semesterzuordnung ist für die Gutachtergruppe plausibel.

Das Modulangebot zeigt sich der Gutachtergruppe ohne jegliche Wahlmöglichkeiten aktuell sehr statisch. Dies ist angesichts der Erstakkreditierung mit den zahlreichen Unwägbarkeiten, die mit der Einführung eines solchen neuen und sehr spezialisierten Studiengangs verbunden sind, allerdings durchaus nachvollziehbar und beeinträchtigt nicht die grundsätzlich positive Bewertung hinsichtlich der inhaltlichen Adäquanz. Dennoch wäre es wünschenswert, wenn im Rahmen der strategischen Weiterentwicklung des Studiengangs Wahlmöglichkeiten geschaffen werden könnten. Der bisher zu verzeichnende große Zuspruch an Studieninteressierten könnte hierfür möglicherweise ein Argument und gleichzeitig ein Ansatzpunkt für die Umsetzung sein: Es könnten den Studierenden vielleicht weitere Inhalte offeriert werden. Die Basis hierfür könnte die Verzahnung mit anderen verwandten Masterstudiengängen aus dem bereits reichhaltigen Portfolio der Hochschule Ansbach sein, in denen sich durchaus Module finden, die geeignet sein könnten, das Studium „Digital Marketing“ (M.A.) aus individueller Sicht noch aufzuwerten.

Hinsichtlich des Erwerbs der notwendigen Qualifikationen für die Erstellung einer den wissenschaftlichen Anforderungen genügenden Masterarbeit ist das Angebot einer Lehrveranstaltung in Arbeit, für deren erfolgreiches Absolvieren ein Zertifikat ausgestellt werden soll, welches dann Voraussetzung für die Annahme der Masterarbeit sein wird. Das Zertifikat sollte ins Curriculum aufgenommen werden und – möglicherweise integriert in das „Seminar zur Masterarbeit“ – kreditiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Das Zertifikat sollte ins Curriculum aufgenommen werden und – möglicherweise integriert in das „Seminar zur Masterarbeit“ – kreditiert werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang sind so gestaltet, dass Studierenden von verschiedenen Hochschultypen gleichermaßen der Zugang ermöglicht wird. Der Erwerb zusätzlicher ETCS-Punkte für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss im Umfang von 180 ECTS-Punkte ist in § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

Das ideale Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium liegt nach Angaben der Hochschule im 2. Semester. Auch die Masterarbeit kann im Ausland verfasst werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Alle nötigen Strukturen zur Förderung studentischer Mobilität sind aus Sicht des Gutachtergremiums gegeben. Das Curriculum ist modular aufgebaut und jedes Modul erstreckt sich über ein Semester, sodass grundsätzlich in jedem Semester ein Mobilitätsfenster wahrgenommen werden kann. Die Hochschule schlägt hierfür das 2. Semester vor. Dabei stehen den Studierenden zahlreiche Beratungsangebote zur Verfügung.

Die Hochschule fördert nach Ansicht der Gutachtergruppe in ausreichendem Maße die Mobilität der Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Dem Studiengang „Digital Marketing“ steht aktuell eine W2-Professur („Digitale Kommunikation und Angewandte Künstliche Intelligenz“) zur Verfügung. Die Lehre wird daneben von drei weiteren Professuren der Hochschule aus den Bereichen Interkulturelles Management und Wirtschaftsinformatik erbracht. Weitere Module werden von einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und Digital Instructor am Servicecenter für Digitale Lehre und Didaktik (SDL) unterrichtet. Um eine möglichst praxisnahe Lehre zu ermöglichen, übernehmen eine Marketingexpertin, ein Jurist sowie zwei Medienexpertinnen und -experten des hochschuleigenen Pixelcampus insgesamt drei Lehraufträge. Somit beträgt der Anteil der hauptamtlich Lehrenden mehr als 77 % (70 von 90 ECTS-Punkte durch hauptamtliche Lehrende, 20 von 90 ECTS-Punkte durch Lehrbeauftragte verantwortet).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangskonzept ist durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal abgedeckt. Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliche Lehrende abgedeckt, die die Anforderungen des Studienganges umsetzen können. Ergänzt werden diese durch qualifizierte nebenamtliche Lehrende. Sämtliche Lehrenden werden von der Hochschule gezielt ausgewählt und aktiv eingebunden.

Die Personalauswahl erfolgt sorgfältig. Die ausgewählten Lehrenden sind hinsichtlich ihrer Vita geeignet, die Inhalte des Studienganges zu vermitteln. Dies gilt in besonderem Maße für die nebenberuflich Lehrenden, die ebenfalls sorgfältig ausgewählt und auch eingebunden werden.

Didaktische Weiterbildungsmöglichkeiten sind durch das DIZ – Zentrum für Hochschuldidaktik – in Ingolstadt gegeben. Dies gilt sowohl für die hauptamtlich Lehrenden als auch die nebenberuflich Lehrenden, die von der Hochschule aktiv und bewusst eingebunden werden.

Besonders positiv aufgefallen ist, dass Lehrbeauftragte ausgewählt und eingesetzt werden, die durch ihre Kompetenzen das Studienangebot qualifiziert ergänzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang nutzt nach Angaben im Selbstbericht vor allem die räumlichen und technischen Ressourcen der Fakultät Wirtschaft auf dem im Jahr 2018 neu eröffneten Campusgelände in Rothenburg o.d.T. Neben Räumlichkeiten für seminaristische Lehre stehen den Studierenden auf dem Gelände eine Campusbibliothek, ein Self-Bistro, ein IT-Pool, ein Academic-Dining-Kitchen für Veranstaltungen, ein Media Lab, Lern- und Kommunikationsboxen sowie ein Communication-Room zur Verfügung. Weiterhin wird derzeit die auf dem Campusgelände befindliche ehemalige Turnhalle zu einem Vorlesungssaal mit Co-Working-Möglichkeiten für Studierende umgebaut. Abbildung 3 im Selbstbericht informiert detaillierter über die Raumausstattung am Campus Rothenburg.

Darüber hinaus nutzt der Studiengang die räumlichen und technischen Ressourcen auf dem zentralen Campusgelände der Hochschule in Ansbach. Zusätzlich stehen dem Studiengang die Räumlichkeiten des Medienkompetenzzentrums Pixel Campus zur Verfügung.

Zur Bewältigung von organisatorischen Aufgaben wird der Studiengang von einer Studiengangsassistenz bei Fragen zu Raum- und Prüfungsplanungen und als Beratende für Studierende unterstützt. Weiterhin steht eine Campusassistenz für organisatorische Belange zur Verfügung. Darüber hinaus

ist ein IT-Experte für die IT-Ausstattung der Räumlichkeiten, der Studierenden und der Lehrenden verantwortlich. Das Servicecenter für Digitale Lehre und Didaktik (SDL) unterstützt die Lehrenden bei der Umsetzung des Blended-Learning-Formats sowie der Gestaltung didaktischer Designs und treibt die Digitalisierung von Lehr-Lern-Prozessen voran.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die zur Verfügung stehenden Ressourcen bieten nach Einschätzung der Gutachtergruppe den Studierenden ein unterstützendes Lernumfeld und den Lehrenden eine hilfreiche Grundlage zur Umsetzung des Blended-Learning-Konzepts. Die Umsetzung der Studiengangsziele werden aus Sicht der Gutachtergruppe sehr gut unterstützt. Technisches und administratives Personal ist ausreichend vorhanden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die in der Lehre eingesetzten Prüfungsarten orientieren sich nach Angaben im Selbstbericht an den jeweils zu vermittelnden Kompetenzen und Qualifikationszielen und variieren entsprechend von Modul zu Modul. Die Prüfungsarten sind so ausgewählt, dass mit ihnen die in den jeweiligen Modulen formulierten Lernziele abgeprüft werden können.

Prüfungen werden als Projektarbeit, als Präsentation oder als Klausur sowie als Masterarbeit abgelegt. Die Prüfungen beziehen sich stets auf die jeweiligen Module und werden nach Auskunft im Selbstbericht vom Kollegium auf der Grundlage von Rückmeldungen der Studierenden (Gespräche, Evaluationen), der im Verlauf gesammelten Erfahrungen und des kollegialen Austauschs regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

Die Prüfungsmodalitäten in den einzelnen Modulen werden den Studierenden jeweils in den ersten Veranstaltungen eines Semesters dargelegt.

Alle Regelungen zur Prüfungsdurchführung finden sich in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Ansbach, die dem Gutachtergremium vorliegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen erfolgen modulbezogen. Nach Ansicht der Gutachtergruppe wählen die Lehrenden im Rahmen der Prüfungsordnung passende Prüfungsformen aus. Diese werden den Studierenden frühzeitig mitgeteilt. Die Prüfungsformen sind aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen.

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass die bisher zum Einsatz kommenden Prüfungsformen kontinuierlich überprüft werden und eine Weiterentwicklung stattfindet. Die Prüfungskriterien werden gezielt erarbeitet, weiterentwickelt und rechtzeitig den Studierenden kommuniziert. Die Hochschule arbeitet daran, die bereits erzielten Erfahrungen einzuarbeiten und diese umzusetzen. Hierbei orientiert man sich auch an den Ergebnissen der Evaluierung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Zu Beginn des Studiums findet nach Auskunft im Selbstbericht eine eintägige Begrüßungsveranstaltung statt. Neben dem sozialen Austausch und einem ersten Kennenlernen erhalten Studierende an diesem Tag in Form von Workshops und Präsentationen wichtige Informationen zu organisatorischen und technischen Fragen.

Die Lehrveranstaltungen finden zu den üblichen Vorlesungszeiten des Sommer- bzw. Wintersemesters an der Hochschule Ansbach statt. In Ausnahmefällen und bei Gastvorträgen können Veranstaltungen auch in den Abendzeiten oder als Blockveranstaltung stattfinden. Da der Studiengang als Blended-Learning-Studiengang konzipiert wurde, findet ein Teil der Lehre als Präsenzveranstaltung vor Ort und ein anderer Teil virtuell statt. Je nach Modul kann der Anteil von Präsenz- und virtueller Lehre variieren (insgesamt beträgt der Anteil der Präsenzlehre ca. 50 %). Lehrveranstaltungen und Prüfungen innerhalb des Studiengangs sind überschneidungsfrei organisiert. In der Regel finden Lehrveranstaltungen an maximal drei Wochentagen statt. Kurzfristige Änderungen und wichtige organisatorische Informationen zum Studiengang erhalten die Studierenden durch eine zentrale und eigens für den Studiengang konzipierte Informations- und Organisationseinheit in Moodle. Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb ist somit nach Angabe der Hochschule gegeben.

Pro Modul ist grundsätzlich eine Prüfung vorgesehen. Die Prüfungsorganisation erfolgt zentral durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät Wirtschaft. Dabei wird auf eine angemessene Verteilung der Prüfungen während des Prüfungszeitraums geachtet. In Abstimmung mit dieser Planung werden auch die Abgabefristen für die Projektarbeiten durch die Dozierenden festgelegt.

Die Erhebung und Überprüfung des Workloads erfolgt im Rahmen der regelmäßig durchgeführten Evaluationen der Module, der Studiengangevaluationen sowie durch regelmäßige Qualitätszirkeltreffen mit den Studierenden (s.a. Angaben im Modulhandbuch hierzu).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden überschneidungsfrei angeboten. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen erfolgt gemäß §4 Abs. 2 APO zwei bis vier Wochen vor Beginn der Prüfungsphase.

Die Studierenden haben zweimal im Jahr die Möglichkeit Feedback bezüglich ihres Studiums im Rahmen eines Qualitätszirkels zu geben. Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die Verantwortlichkeiten klar geregelt sind: Bei Fragen und Problemen hinsichtlich der Organisation des Studiums sind die Studiengangverantwortlichen als auch die Studiengangsassistenten zentraler Ansprechpartner. Somit ist ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb gegeben.

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind Prüfungsdichte und -organisation angemessen; es werden in keinem Semester mehr als 6 Prüfungen (eine Prüfung pro Modul) von den Studierenden erbracht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Bei der Erarbeitung des Curriculums und des Studiengangkonzepts waren nach Angaben der Hochschule vor allem Marketingexpertinnen und -experten sowie Unternehmerinnen und Unternehmer aus KMUs und Konzernen aktiv beteiligt. Das Studienkonzept wurde zudem mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Kommunikations- und Marketingagenturen sowie Vertreterinnen und Vertretern der lokalen Startup-Szene diskutiert und weiter ausgearbeitet. Dieses Vorgehen garantiert aus Sicht der Hochschule eine adäquate und zeitgemäße, praxisnahe Ausbildung.

Zusätzlich stellen auch Lehrbeauftragte, die hauptberuflich als Professionals im Bereich Digital Marketing tätig sind, durch Gastvorträge und Workshops (wie bspw. die Google Zukunftswerkstatt) eine durchgehende Aktualität wissenschaftlicher Inhalte mit praxisbezogenen Anwendungsfeldern sicher. Auch durch die Möglichkeit der Einbettung von Projekt- und Masterarbeiten in einen unternehmerisch relevanten Kontext wird die Aktualität der vermittelten wissenschaftlichen Inhalte für die Praxis gewährleistet.

Literaturlisten und Handapparate werden nach Angaben im Selbstbericht regelmäßig aktualisiert. In den einzelnen Modulen werden aktuelle und fachlich relevante Themen unter der Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Positionen behandelt. Die Studierenden werden zudem motiviert, sich auch abseits des regulären Curriculums mit den Fragestellungen des digitalen Marketings zu befassen. Die regelmäßig durchgeführten Evaluationen sowie der mit den Studierenden durchgeführte Qualitätszirkel ermöglichen zudem eine ständige Überprüfung und Anpassung der Lehrinhalte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die sehr dynamischen Veränderungen im Digital Marketing fließen neben der bereits erwähnten Einbindung von Lehrbeauftragten auch durch andere externe Referenten in Gastvorträgen zu verschiedenen Spezialthemen (z. B. Suchmaschinenmarketing, Influencer Marketing, Social Media Monitoring u.v.m.) und durch längerfristig angelegte, jedoch nicht vertraglich geregelte Kooperationen (z. B. mit Softwareanbietern wie Salesforce) mit der Praxis in verschiedenen Modulen fortlaufend in die Lehre ein. Bemerkenswert ist die Bandbreite an Unternehmen, mit denen bisher kooperiert wurde (von KMU über NGOs bis zu Global Playern wie Google oder adidas). Die hauptamtlich Lehrenden verfügen über ein enges Netzwerk zur Praxis, aus dem wichtige thematische Impulse kommen oder Daten z. B. für Kundenanalysen bereitgestellt werden, was die angewandte empirische Forschungsarbeit im Studiengang unterstützt. Dieses Netzwerk soll nach Angaben der Lehrenden bei den Gesprächen in Zukunft weiter ausgebaut werden. Die Studierenden werden zudem in verschiedenen Modulen angehalten, sich mit aktuellen Forschungsergebnissen auseinanderzusetzen und diese in für die Fallstudien und Projekte sinnvolle Maßnahmen umzusetzen. Es besteht zudem die Möglichkeit im Rahmen der Masterarbeit neben praxisorientierten Themen auch an aktuellen Forschungsvorhaben der Lehrenden zu partizipieren. Dadurch ist auch die wissenschaftliche Aktualität gegeben.

Methodisch-didaktisch ist der Studiengang mit der zur Verfügung gestellten Stelle des Digital Instructors bestens für die aktuellen Herausforderungen im E- und Blended-Learning aufgestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang unterliegt nach Auskunft der Hochschule im Rahmen der Evaluation unter Beteiligung der Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring. Die Hochschulevaluation bildet die Grundlage für die Ableitung von Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs sowie einer fortlaufenden Weiterentwicklung des Studiengangs. Im Sinne der Evaluationsordnung (vgl. Anlage zum Selbstbericht) werden die Beteiligten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert.

Das Evaluationsverfahren hat als wesentliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach einen festen Platz im Semesterablauf.

Die Evaluation und der Umgang mit den Ergebnissen von studentischen Befragungen richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 10 BayHSchG und nach der Evaluationsordnung. Bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Evaluationsverfahren unterstützt die Koordinationsstelle der Evaluation („Zentrale Stelle für Evaluationsverfahren – ZSEv“) die Studiendekane und die Hochschulleitung. Der Arbeitskreis „Evaluation“ behandelt insbesondere die Themenbereiche Evaluationsordnung, Fragenkataloge und Durchführung der Lehrveranstaltungen. Dem Arbeitskreis gehören als Mitglieder der Vizepräsident für Studium und Lehre, die Studiendekane, zwei Studierende der Fachschaft sowie eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Koordinationsstelle der Evaluation an.

Im Bereich der Lehrevaluation wird hochschulweit ein standardisiertes Verfahren mit der Software „Unizensus“ eingesetzt. Die Befragung der Studierenden erfolgt seit dem Sommersemester 2017 online anhand von individualisierten Token mit QR-Code. Die Studierenden gelangen mittels Smartphone oder Tablet über den QR-Code direkt zum elektronischen Fragebogen. Die Befragung findet vor Ort während der betreffenden Lehrveranstaltung freiwillig und anonym statt.

Die Ergebnisse von Lehrevaluationen stehen den jeweiligen Studiendekanen der Fakultäten über eigene Zugänge zum System zur Verfügung. Die Ergebnisse der einzelnen Lehrveranstaltungen werden den Lehrenden zeitnah von der ZSEv im Auftrag des zuständigen Studiendekans per E-Mail zugesandt, damit diese die Ergebnisse mit den Studierenden besprechen können. Die Studiendekane erhalten von den Lehrenden eine Rückmeldung über die gewonnenen Erkenntnisse aus der Befragung.

Die Module des Studiengangs werden nach Angaben der Hochschule intensiv evaluiert, sodass die Lehrqualität zukünftig mit Hilfe der gewonnenen Erfahrungen kontinuierlich verbessert werden kann.

Um über die einzelnen Lehrveranstaltungen hinaus die Qualität der Lehre, des Studiengangkonzepts sowie der organisatorischen Rahmenbedingungen für Studierende sicherzustellen, wurde für

den Studiengang ein Qualitätszirkel-Treffen mit den Studierenden konzipiert. Ziel dieser regelmäßig stattfindenden Treffen zwischen Studierenden und Verantwortlichen des Studiengangs ist die Förderung des Austauschs zwischen Lehrenden und Lernenden zur Aufrechterhaltung und stetigen Verbesserung studentischer Belange im Rahmen des Studiengangs. Im Rahmen dieser Treffen können einzelne Studierende, Vertretungen der Fachschaft am Campus Rothenburg und Semester-sprecherinnen und -sprecher aktuelle Anliegen zur Ausgestaltung des Studiengangs vorbringen und sich mit den Lehrenden über Verbesserungsmöglichkeiten austauschen sowie Zielvereinbarungen formulieren. Die Inhalte der Qualitätszirkel-Treffen sowie die Ergebnisse werden im Rahmen eines Sitzungsprotokolls festgehalten und mit den Beteiligten des Studiengangs im Rahmen der wöchentlichen Arbeitstreffen diskutiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das kontinuierliche Qualitätsmanagement ist seitens der Hochschule zentral und vorbildlich geregelt. Für den Studiengang gibt es eine feste Ansprechperson, die alle Belange hierzu bündelt. Lehrevaluationen und Qualitätszirkel wurden im Studiengang entsprechend der Evaluationsordnung durchgeführt und haben bereits zu ersten kleineren Verbesserungen geführt. Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass die Hochschule eine Reihe qualitätssichernder Maßnahmen fortlaufend ergreift und den Studiengang inhaltlich und organisatorisch gut weiterentwickelt. Besonders positiv hervorzuheben sind die zusätzlichen Bemühungen durch weitere tiefergehende modulspezifische Evaluationen und Gesprächsrunden im Team der Lehrenden Feedbacks in den Optimierungsprozess kontinuierlich einfließen zu lassen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Das vom Senat 2018 bestätigte aktuelle Leitbild der Hochschule Ansbach enthält: „Die Hochschule Ansbach arbeitet seit ihrem Bestehen an einem Klima der Anerkennung und der Wertschätzung sowie daran, allen Hochschulangehörigen Chancengleichheit zu bieten. Soziale Vielfalt und Diversität werden wertgeschätzt und Diskriminierung jeglicher Art entgegengewirkt. Gleichstellung, Toleranz und Respekt prägen das Handeln aller Hochschulmitglieder. Die Hochschule fördert geschlechtergerechte Studien- und Arbeitsbedingungen, d.h. gleiche Rechte und gleiche Entwicklungsmöglichkeiten für alle Menschen in allen Bereichen der Hochschule. Die Förderung von Gleichstellung versteht sich als Querschnittsaufgabe auf allen Ebenen. Mit zahlreichen Maßnahmen wird das indi-

viduelle Potenzial unterstützt und zur Abschaffung von Benachteiligungen beigetragen. Die Hochschule Ansbach ist bestrebt, Rahmenbedingungen und Angebote zu schaffen, die dazu dienen, die betrieblichen Interessen der Hochschule, die familiären und gesundheitlichen Herausforderungen der Beschäftigten und die der Studierenden in Einklang zu bringen. Sie fördert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wie auch Studium und Familie mit umfangreichen Maßnahmen.“

Zur Erfüllung dieser Ziele werden hochschulweit folgende Programme angeboten:

- Mentoring-Programm ANke mit den Stufen 1 und 2; erfahrene Studentinnen und Frauen, die bereits im Beruf stehen, geben ihr Wissen an jüngere Studentinnen weiter, und helfen so, deren eigenes Potenzial zu entwickeln.
- Unterstützung bei der Beantragung von Promotionsstipendien
- Kinderbetreuung durch Kooperationen
- Wickelmöglichkeiten
- Stillzimmer

Das Gleichstellungskonzept der Hochschule ist 2018 aktualisiert worden (vgl. Anlage zum Selbstbericht). Dieses Gleichstellungskonzept wurde für das Professorinnenprogramm III des Bundes und der Länder eingereicht, und vom Begutachtungsgremium positiv bewertet.

Die Leitidee, Frauenförderung und Gleichstellung auf allen Ebenen der Hochschule zu implementieren, führt dazu, dass unterschiedliche Akteurinnen und Akteure mit diesem Thema beauftragt sind: Die zentrale Hochschulfrauenbeauftragte agiert als strategische Beraterin für zentrale Themen wie Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit gegenüber der Hochschulleitung und den Gremien und ist für Programme der Frauenförderung zuständig. Sie ist nicht weisungsgebunden und kann die Ziele ihrer Tätigkeiten festlegen. Sie ist stimmberechtigtes Mitglied des Senates und der erweiterten Hochschulleitung sowie Mitglied mit beratender Stimme im Hochschulrat. Sie wird zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit 3 SWS entlastet. Sie wird unterstützt von einer Mitarbeiterin zur Koordinierung der Mentoring-Projekte und der Frauenförderung. Es ist geplant, die Entwicklung der Frauenförderung in Zukunft im Rahmen eines Gleichstellungscontrollings zu verankern und regelmäßig in Senat und Hochschulrat zu informieren.

Jeder der Fakultäten ist eine Fakultätsfrauenbeauftragte zugeordnet. Diese werden jeweils mit 1 SWS entlastet. Die Fakultätsfrauenbeauftragten sind stimmberechtigtes Mitglied der Fakultätsräte sowie sämtlicher Berufungskommissionen.

Die Hochschule sieht sich nach eigenen Angaben in Bezug auf die Umsetzung der Barrierefreiheit in einer Ampelskala im hellgrünen Bereich. Das Amt des Behindertenbeauftragten ist in der Grundordnung fest verankert. Die Hochschule bietet jedem behinderten Studierenden bzw. jeder behin-

derten Studierenden eine persönliche Betreuung im Hinblick auf Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches sowie der an der Hochschule vorhandenen Einrichtungen zur Barrierefreiheit an und stellt Betroffenen technische Hilfsmittel zur Verfügung. So ist an der Hochschule eine spezielle Dokumentenkamera vorhanden, die sehbehinderten Studierenden das Tafelbild o.ä. stark vergrößert am Arbeitsplatz darstellt. Auch ist für die örtliche Einschreibung der Studierenden im Zulassungsverfahren ein barrierefreier Zugang gesichert. Zudem verfügt die Hochschule über eine mobile hörunterstützende FM-Anlage für Studierende mit Hörbehinderung. Diese ermöglicht auch den Einsatz von Schriftdolmetscherdiensten, mittels derer das gesprochene Wort in Vorlesungen in Echtzeit via digitale Verbindung für betroffene Studierende mit Hörbehinderung verschriftlicht werden kann.

Alle zentralen Einrichtungen wie Bibliothek, Mensa, Rechenzentrum und wichtige Anlaufstellen der Verwaltung (z.B. Abteilung Akademische Angelegenheiten) sowie die Lehrräume sind ebenerdig oder ggf. über Aufzug erreichbar. In jedem mit ansteigendem festen Hörsaalgestühl ausgestatteten Saal gibt es mehrere Plätze für Rollstuhlfahrer und -fahrerinnen.

An jedem Lehrgebäude und der Mensa befindet sich mindestens eine Tür mit elektrischem Türöffner. In jedem Lehrgebäude und in der Mensa befindet sich mindestens eine behindertengerechte Toilettenanlage. Im Außenbereich unmittelbar an den Lehrgebäuden sind diverse Behindertenstellplätze vorhanden. Im Neubau wurden nach Abstimmung mit der örtlich zuständigen Behindertenbeauftragten der Kommune zusätzlich noch auf den Treppenläufen Stockwerksbezeichnungen in Blindenschrift aufgebracht sowie in allen Lehrräumen und im Campus Center eine induktive Höranlage eingebaut.

Der Behindertenbeauftragte steht in engen Kontakt mit dem im Dezember 2014 gegründeten hochschuleigenen Netzwerk „Schrankenlos“ für alle Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen. Zudem organisiert er „High-Level-Teachings“ für Lehrende zum Thema barrierefreie Lehre. Der Behindertenbeauftragte erstattet der Hochschulleitung mehrmals im Jahr Bericht. Ein weiteres Aufgabenfeld sind Beratungen von Studierenden unter anderem zum Nachteilsausgleich sowie die Abstimmung mit anderen bayerischen Universitäten und Hochschulen.

Der Nachteilsausgleich ist in § 5 der Rahmenprüfungsordnung geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit in ausreichendem Maß vorhanden. Die Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind an der Hochschule und im Studiengang umgesetzt. Das Amt des Behindertenbeauftragten ist in der Grundordnung fest verankert. Der Nachteilsausgleich ist angemessen geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 16 MRVO\)](#)

(nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 19 MRVO\)](#)

(nicht einschlägig)

2.8 Hochschulische Kooperationen [\(§ 20 MRVO\)](#)

(nicht einschlägig)

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien [\(§ 21 MRVO\)](#)

(nicht einschlägig)

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Im Rahmen der Pandemie musste auf eine Vor-Ort-Begutachtung verzichtet werden. Stattdessen wurde eine virtuelle Begutachtung auf Basis einer Video-Meeting-Software durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Bayerische Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Prof. Dr. Norbert Drees**, Professor für Marketingmanagement und Kommunikation, Fachhochschule Erfurt
- **Prof. Dr. Michael Kempe**, Professor, Abt. Betriebswirtschaftslehre der Fak. IV BWL, Lehrgebiete Digital Marketing, Marketing Intelligence, Marktforschung & Konsumentenverhalten, Hochschule Hannover

b) Vertreterin der Berufspraxis

- **Dr. Christine Lötters**, Storytelling | Communication | Public Relations, Bonn

c) Vertreterin der Studierenden

- **Patricia Bartzel**, Studierende im Studiengang „Kundenbeziehungsmanagement“ (M.Sc.), Schwerpunkte Wirtschaftsinformatik und Marketing, TU Chemnitz

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Es liegen noch keine validen Daten vor.



2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	21.06.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	10.05.2021
Zeitpunkt der Begehung:	17./18.06.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-



V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von dem Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender

nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermitt-

lung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)